

**Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom \_\_\_\_\_, mit der die  
Verordnung über die Erklärung des Gebietes „Teile des Südoststeirischen  
Hügellandes inklusive Höll und Grabenlandbäche“ zum Europaschutzgebiet  
Nr. 14 geändert wird**

Auf Grund des § 13a Abs. 1 des Steiermärkischen Naturschutzgesetzes 1976 – NSchG 1976, LGBl. Nr. 65, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 84/2005, wird verordnet:

Die Verordnung über die Erklärung des Gebietes „Teile des Südoststeirischen Hügellandes inklusive Höll und Grabenlandbäche“ zum Europaschutzgebiet Nr. 14, LGBl. Nr. 59/2005, wird wie folgt geändert:

1. *Vor § 1 wird folgende Abschnittsbezeichnung eingefügt:*

**„1. Abschnitt  
Weiteres Schutzgebiet“**

2. *§ 1 zweiter Satz lautet:*

„Dieses Gebiet wird als Weiteres Europaschutzgebiet Nr. 14 „Teile des Südoststeirischen Hügellandes inklusive Höll und Grabenlandbäche“ bezeichnet.

3. *Nach § 3 wird folgende Abschnittsbezeichnung eingefügt:*

**„2. Abschnitt  
Engeres Schutzgebiet“**

4. *Nach der Überschrift des 2. Abschnitts werden folgende §§ 3a bis 3c eingefügt:*

**„§ 3a  
Gegenstand**

Das Gebiet der Gemeinden Bad Gleichenberg, Merkendorf, Straden, Stainz bei Straden, Hof bei Straden, Tieschen und Halbenrain wird zum „Engeren Europaschutzgebiet Nr. 14“ erklärt.

**§ 3b  
Schutzgegenstand**

Der Schutzzweck des Gebietes liegt in der Erhaltung und Verbesserung der Brutgebiete der Blauracke.

**§ 3c  
Verbote**

(1) Außerhalb der geschlossenen Ortschaft der in § 3a genannten Gemeinden ist verboten

1. der Umbruch von Dauergrünland,
2. die Aufschüttung auf Wiesenflächen und
3. die Beseitigung von Ufer- und Feldgehölzen.

(2) Ausnahmen von den Verboten des Abs. 1 können bewilligt werden, wenn durch den Plan oder das Projekt keine

wesentliche Beeinträchtigung des Schutzzweckes zu erwarten ist oder wenn die Voraussetzungen des § 13b Abs. 3 NSchG erfüllt sind.“

5. § 4 lautet:

**„§ 4  
Abgrenzung des Schutzgebietes**

(1) Die Abgrenzung des Weiteren Schutzgebietes erfolgt durch eine planliche Darstellung im Maßstab 1:80 000 (Anlage B) und des Engeren Schutzgebietes im Maßstab 1:65000 (Anlage C) und eines Detailplanes im Maßstab 1:2000.

(2) Das Weitere und Engere Schutzgebiet (Anlagen B und C) und der Detailplan werden durch Auflage zur öffentlichen Einsichtnahme beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung bei der für Angelegenheiten des Naturschutzes zuständigen Stelle kundgemacht. Einsicht kann während der Amtsstunden genommen werden:

1. in die planliche Darstellung für das Weitere und Engere Schutzgebiet (Anlagen B und C)
  - a) beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung bei der für Angelegenheiten des Naturschutzes zuständigen Stelle,
  - b) bei den Bezirkshauptmannschaften Feldbach und Radkersburg und
  - c) bei allen Gemeindeämtern der in § 1 genannten Gemeinden für das Weitere und in § 3a genannten Gemeinden für das Engere Schutzgebiet;
2. in den Detailplan beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung bei der für Angelegenheiten des Naturschutzes zuständigen Stelle.“

6. Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

**„§ 6a  
Inkrafttreten von Novellen**

Die Einfügung der Abschnittsbezeichnungen und der §§ 3a, 3b, 3c und 6a sowie die Änderung der §§ 1 und 4 durch die Novelle LGBl. Nr.            treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der            , in Kraft.“

Für die Steiermärkische Landesregierung:  
Landeshauptmann Voves